



## Besuche in unseren Einrichtungen

Sehr geehrte Angehörige und Besucher\*innen  
unserer Bewohnerinnen und Bewohner im „Haus Anker“,

wir freuen uns sehr, Ihnen weiterhin Begegnungen mit und Besuche bei ihren Angehörigen ermöglichen zu können. Die persönliche Begegnung ist durch Videoanrufe oder Telefonate nur schwer zu ersetzen.

Die Verordnungen ändern sich – die Verantwortung für die Gesundheit aller unserer Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch bleibt. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass Besuche auch weiterhin angemeldet und koordiniert werden müssen und natürlich Hygiene- und Verhaltensrichtlinien einzuhalten sind.


Die aktuelle „Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2“ des Landes Bremen hat Rahmenbedingungen für Besuche in Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Land Bremen festgelegt und den Einrichtungen etwas Spielraum gelassen, um örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Im folgenden Besuchskonzept haben wir alle für Sie wichtigen Informationen zusammengetragen. Sollten Sie dazu Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Herzlichst

Ihre Hans-Jürgen Schiak  
Einrichtungsleiter

am 20.04.2021

 Bremerhaven	<b>Qualitätsmanagement Handbuch 7. Hauswirtschaft und Hausservice</b>	<b>„Haus Anker“</b>	
7-K.	<b>Besuchskonzept bei SARS-CoV-2</b>	R3	Seite 1 von 4

## Besuchskonzept Haus Anker

### Besondere Wohnform für chronisch mehrfach beeinträchtigte abhängigkeitskranke Menschen

#### Vorbemerkung

Aufgrund der Corona-Pandemie gelten in Deutschland bzw. im Bundesland Bremen spezielle Besucherregelungen für die stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Diese Regelungen besagen, dass unter Einhaltung eines Konzeptes Besuche in den stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe möglich sind.

Die teilweise notwendigen Besuchsverbote zum körperlichen Schutz der Bewohner\*innen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 stand der Gefahr der sozialen Isolierung der Bewohner\*innen gegenüber. Vielen ist es aufgrund ihrer Vorerkrankungen oder allgemeinen Einschränkungen nicht möglich telefonischen Kontakt zu ihren Angehörigen aufzunehmen und benötigen daher eine Möglichkeit eines direkten Besuches unter den notwendigen hygienischen Aspekten.

Damit solche Besuche gewährleistet werden können, gilt dieses Besuchskonzept. Wir möchten den Bewohner\*innen und Angehörigen die Möglichkeit bieten, Besuche unter Beachtung der notwendigen hygienischen Voraussetzungen und Schnelltests, durchzuführen. Wir bemühen uns bei der Organisation um faire und bedürfnisorientierte Besuchsmöglichkeiten für alle Bewohner\*innen des „Haus Anker“.

Um dies gewährleisten zu können, werden die einzelnen Besuche vom Personal geplant und mit den jeweiligen Angehörigen und Bewohner\*innen abgesprochen. Wir behalten uns vor, die Besuche mittels Terminabsprachen zur Gewährleistung der hygienischen Aspekte und personellen Ressourcen zu planen. Zu Beginn des Besuches werden die Angehörigen in die notwendigen hygienischen Aspekte eingewiesen. Das Personal nimmt zudem die Kontaktdaten der Personen auf.

#### Änderungsdienst

Dok.-nr.	Änderung zur Vorversion	Datum	Revision
7-K.	FFP2-Masken eingefügt gemäß Allgemeinverfügung	08.02.2021	R3
erstellt <input type="checkbox"/> / geändert <input checked="" type="checkbox"/> von	freigegeben am	CMA	
Katrin Hill / Katja Grunert	21.04.2021	QM-Öffentlich / III-7 FB Erwachsenenhilfe	

**Nur für den internen Gebrauch**

Dieses Dokument unterliegt in ausgedruckter Form nicht dem Änderungsdienst

 Bremerhaven	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b> <b>3.1. Hauswirtschaft</b>	<b>„Haus Anker“</b>	
7-K.	<b>Besucherkonzept bei SARS-CoV-2</b>	R3	Seite 2 von 4

### Allgemeine Voraussetzungen für einen Besuch

- Der Besuch erfolgt nach vorheriger Terminabsprache mit der Einrichtungsleiterin oder ihrer Stellvertretung
- Allen Besucher\*innen kann ein PoC-Antigen-Schnelltest angeboten werden (PoC – Point of Care). (Hinweis: Auf Wunsch kann eine Bescheinigung über ein negatives PoC-Testergebnis ausgestellt werden).
- Kann der / die Besucher\*in ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) vorlegen, das nicht älter als 48 Stunden ist, so kann die PoC-Testung entfallen.
- Bewohner\*in und Besucher\*in müssen symptomfrei sein.
- Der Empfang von Besucher\*innen erfolgt in Begleitung des Personals.
- Bewohner\*innen und Besucher\*innen werden jedes Mal über die Hygieneregeln informiert.
- Bei Empfang in der Einrichtung muss der Besuch seine Kontaktdaten hinterlegen. Diese werden drei Wochen lang aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- Bei einem bestätigten Covid-19 Falles innerhalb der Einrichtung ist die Einrichtungsleitung berechtigt, die Besuchsregelung aufzuheben.

### Hygienemaßnahmen bei einem Besuch

- Bei jedem Besuch werden die Besucher\*innen und die Bewohner\*innen von Mitarbeitern in die erforderlichen Hygienemaßnahmen eingewiesen. Dies wird vom entsprechenden Mitarbeitenden dokumentiert.
- Die Begleitung des Besuchs zum / zur Bewohner\*in erfolgt durch das Personal
- Der / die Besucher\*in führt beim Betreten und Verlassen der Einrichtung eine korrekte Händedesinfektion durch
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist während der gesamten Besuchszeit einzuhalten. Ausnahmen sind in der aktuellen Bremer „Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2“<sup>1</sup> hinterlegt.
- Alle Beteiligten tragen eine medizinische Gesichtsmaske ohne Ausatemventil (FFP2- oder KN95-Maske). Ausnahmen sind in der aktuellen „Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2“<sup>1</sup> hinterlegt.
- Medizinische Gesichtsmasken ohne Ausatemventil (FFP2- oder KN95-Maske) werden von Seiten der Einrichtung den Besucher\*innen und den Bewohner\*innen zur Verfügung gestellt.
- Sollte der/die Bewohner\*in aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Gesichtsmaske tragen können, ist ein Mund-Nasen-Schutz (sogenannte OP-Masken) anzulegen.
- Sollte der/die Besucher\*in aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Gesichtsmaske tragen können, so ist ein entsprechendes Attest vorzulegen und ein Mund-Nasen-Schutz (sogenannte OP-Masken) anzulegen.
- Der Mund-Nasen-Schutz wird von Seiten der Einrichtung den Besucher\*innen und den Bewohner\*innen zur Verfügung gestellt.
- Der Verzehr Getränken und Speisen ist nicht gestattet.
- Häufig berührte Kontaktflächen sind nach Ende des Besuchs mit einem mindestens begrenzt viruzidem Desinfektionsmittel desinfizierend zu reinigen. Dies übernimmt der / die Mitarbeitende, der / die die Kontaktaufnahme begleitet hat.

### Räumliche Umsetzung

Für Besuche stehen im „Haus Anker“ das Außengelände sowie die Zimmer der Bewohner\*innen zur Verfügung. Das Außengelände verfügt über genügend Platz, um die Mindestabstände einhalten zu

<sup>1</sup> Quelle: [Coronavirus – Informationen zur Situation in Bremen](#)

erstellt <input type="checkbox"/> / geändert <input checked="" type="checkbox"/> von	freigegeben am	CMA	gespeichert unter
Katrin Hill / Katja Grunert	21.04.2021	QM-Öffentlich / III-7 FB Erwachsenenhilfe	

**Nur für den internen Gebrauch**

Dieses Dokument unterliegt in ausgedruckter Form nicht dem Änderungsdienst

 Bremerhaven	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b> <b>3.1. Hauswirtschaft</b>	<b>„Haus Anker“</b>	
7-K.	<b>Besucherkonzept bei SARS-CoV-2</b>	R3	Seite 3 von 4

können. Die Bewohner\*innen leben in Einzelzimmern, sodass auch hier der Mindestabstand eingehalten werden kann.

### Verlassen der Einrichtung / des Geländes

Beim Verlassen des Geländes (z.B. bei Spaziergängen, Besorgungsfahrten) wird dem/der Bewohner\*in eine medizinische Gesichtsmaske (FFP2- oder KN95-Maske jeweils ohne Ausatemventil) ausgehändigt und im Bedarfsfall vom Personal angelegt. Sollte eine FFP2-Maske aus medizinischen Gründen nicht anlegbar sein, ist ein Mund-Nasen-Schutz (sogenannte OP-Maske) anzulegen. Das Tragen der medizinischen Gesichtsmaske, sowie das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes muss auch außerhalb des Geländes erfolgen.

### Besuchsverbote

Diese gelten für Personen, die

- eine deutliche Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens fühlen
- Anzeichen einer Erkältung (Fieber (>37,8°C), Husten, Schnupfen, Kopfschmerzen, Atembeschwerden) zeigen
- eine akute Atemwegserkrankung haben
- ihren Geruchs- und / oder Geschmackssinn verloren haben
- an Durchfall und / oder Erbrechen leiden
- den PoC-Schnelltest verweigern und kein negatives Testergebnis auf das Corona-Virus, das nicht älter als 48 Stunden ist, vorlegen können
- im PoC-Schnelltest positiv auf Corona getestet werden (Hinweis: Wir sind verpflichtet positive PoC-Schnelltestergebnisse an das zuständige Gesundheitsamt zu melden)
- ein positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 haben
- unter Quarantäne gestellt wurden
- wissentlich Kontakt zu einer unter Quarantäne gestellten Person hatten
- selbst oder eine in Ihrem Haushalt lebende Person wissentlich Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten oder an Covid-19 erkrankten Person in den letzten 14 Tagen hatten
- selbst oder eine in Ihrem Haushalt lebende Person in den letzten 14 Tagen in einem vom Auswärtigen Amt als Risikogebiet <sup>2</sup> ausgewiesene Region aufgehalten haben

### Besuche nach Aufenthalt in Risikogebieten

Besucher\*innen nach Aufenthalt in einem von den zuständigen Ministerien und Ämtern als Risikogebiet eingeschätztes Land <sup>2</sup> müssen sich gemäß der Einreisebestimmungen für das Land Niedersachsen verhalten. Ein Besuch des „Haus Anker“ kann nur mit negativen PCR-Testergebnis (PCR = Polymerase Chain Reaction) auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion gewährt werden. Dies dient dem Schutz der Bewohner\*innen und des Personals des „Haus ANKER“.

### Sonstige Regelungen

Die Einrichtung „Haus Anker“ behält sich vor, Besuche grundsätzlich nicht zu gestatten, sollte ein bestätigter Fall von Covid-19 innerhalb der Einrichtung nachgewiesen werden.

Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens haben jedwede Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.

Ausnahmeregelungen nach § 10 „Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2“ bleiben unberührt.

<sup>2</sup> Quelle: [RKI - Navigation - Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI](#)

erstellt <input type="checkbox"/> / geändert <input checked="" type="checkbox"/> von	freigegeben am	CMA	gespeichert unter
Katrin Hill / Katja Grunert	21.04.2021	QM-Öffentlich / III-7 FB Erwachsenenhilfe	

**Nur für den internen Gebrauch**

Dieses Dokument unterliegt in ausgedruckter Form nicht dem Änderungsdienst